

Meistervorbereitungslehrgang

Teil IV

(Ausbilderlehrgang)

Berufs- und Arbeitspädagogik (Vollzeit)



Informationen und Anmeldung:

Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft
Waldeck-Frankenberg
Christian-Paul-Str. 5
34497 Korbach

Tel.: 05631/9535-211
Fax: 05631/9535-235
E-Mail: info@bbz-korbach.de

Inhalt

Seite

⇒ **Seminarinhalte**

3 - 4

⇒ **Hinweise für Meisterprüfungsbewerber**

5 - 13

- ☞ 1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung zur Meisterprüfung
- ☞ 2. Anmeldung zur Meisterprüfung
- ☞ 3. Zulassung zur Meisterprüfung
- ☞ 4. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung
- ☞ 5. Gliederung der Meisterprüfung
- ☞ 6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung
- ☞ 7. Prüfungsgebühren
- ☞ 8. Weitere Prüfungskosten
- ☞ 9. Förderungen
- ☞ 10. Steuerersparnis

⇒ **Anmeldung und Lehrgangsteilnahmebedingungen**

14

Meistervorbereitungslehrgang Teil IV

Beruf- und Arbeitspädagogik

Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil IV die nach Lehrgangsende vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt werden kann.

Seminarinhalte:

Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen

- 1.1 Die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen.
- 1.2. Bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitwirken.
- 1.3. Die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen, auswählen und begründen.
- 1.4. Ausbildungsberufe für den Betrieb
- 1.5. Die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in den angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung vermittelt werden können.
- 1.6. Möglichkeit des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen.
- 1.7. Im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen.

Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken

- 2.1. Auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert.
- 2.2. Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen.
- 2.3. Den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule abzustimmen.
- 2.4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden
- 2.5. Den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle veranlassen.
- 2.6. Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

Ausbildung durchführen

- 3.1. Lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen.
- 3.2. Die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten.
- 3.3. Aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten.
- 3.4. Ausbildungsmethoden und –medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen.
- 3.5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeiten zur Veränderung der Ausbildungszeit zu prüfen
- 3.6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen.
- 3.7. Die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken.
- 3.8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen.
- 3.9 Interkulturelle Kompetenzen fördern.

Ausbildung abschließen

- 4.1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.
- 4.2. Für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen.
- 4.3. An der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken.
- 4.4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten.

Beginn:	Montag, 19.07.2021
Ende	Donnerstag, 05.08.2021
Dauer:	112 Ustd.
Unterrichtszeiten:	08.00 Uhr – 15.30 Uhr
Ort:	Berufsbildungszentrum Korbach Christian-Paul-Str. 9 34497 Korbach
Gebühr:	525,00 Euro
Prüfung:	Schriftliche und praktische Prüfung
Ansprechpartnerin:	Frau Zarges
Anmeldung an:	Berufsbildungszentrum Christian-Paul-Str. 5 34497 Korbach Tel.: 05631/9535-211 Fax: 05631/9535-7211

Hinweise für Meisterprüfungsbewerber

1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung

Für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen:

- „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ (Handwerksordnung)
- „Meisterprüfungsordnung der Handwerkskammer Kassel“ (MPO)
- „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk“
- „Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das-Handwerk“, für die einzelnen Handwerke.

2. Anmeldung zur Meisterprüfung

Wir möchten Sie bitten, das Anmeldeformular in MASCHINENSCHRIFT ODER IN DRUCKBUCHSTABEN auszufüllen. Die Daten sind Grundlage für die spätere Beurkundung Ihrer Meisterprüfung. Schreiben Sie Ihren Namen mit Umlauten, also ä, ö oder ü, wenn dies in Ihren Urkunden übernommen werden soll.

Dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung sind folgende Unterlagen als Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen:

- Gesellenbrief oder Facharbeiterzeugnis.
- Nachweis über die Tätigkeiten in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem mit diesem Handwerk verwandten Handwerk oder in einem dem Meisterprüfungshandwerk entsprechenden gewerblichen Beruf in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnissen.

Eine Tätigkeit bei der Bundeswehr kann angerechnet werden, wenn eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes über die berufsnahe Verwendung in der Bundeswehr vorliegt.

- Entsprechende Zeugnisse, sofern eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung beantragt werden soll.
- Soweit eine Behinderung vorliegt, werden die besonderen Belange bei der Meisterprüfung berücksichtigt, wenn dies mit dem Prüfungszweck zu vereinbaren ist. Der Nachweis der Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu führen.

Fotokopien, die nicht beglaubigt sind, werden zurückgesandt. Die Vorlage falscher Unterlagen zur Beurteilung der Zulassung kann als Täuschungshandlung gewertet werden mit der Folge, dass die Meisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden kann.

Der Zulassungsantrag muss rechtzeitig vor Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer eingegangen sein, damit über die Zulassung entschieden werden kann:

Es gelten folgende Anmeldeschlusstermine:

- für Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen: 4 Wochen vor dem Lehrgangsbeginn
- für Teilnehmer an Teilzeitlehrgängen: 3 Monate vor dem Lehrgangsende

Durch die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen wird kein Anspruch auf die Zulassung zur Meisterprüfung erworben.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will oder einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden.

Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen. Die jeweils angegebenen Tätigkeiten schließen Zeiten von Vorbereitungslehrgängen auf die MP in Vollzeitform bis zu zwei Jahren ein.

Die geforderten Zeiten der praktischen Tätigkeiten müssen bis zum Beginn der Meisterprüfung erfüllt sein, unabhängig davon, mit welchem Prüfungsteil begonnen wird. Der Nachweis einer Berufstätigkeit entfällt bei einer weiteren Meisterprüfung nach einer in einem anderen Handwerk bereits bestandenen Meisterprüfung oder bei einer entsprechenden Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz mit einem Weiterbildungsabschluss (z.B. für Industriemeister).

Falls Unklarheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, sollten Sie sich möglichst vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge bei der geschäftsführenden Stelle für Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer beraten lassen

Abteilung Berufsbildung , Meisterprüfung

Uwe Sachelli, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, Tel.: 0561/7888-131

4. Gliederung der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

- Teil I - Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk Gebräuchlichen Arbeiten
- Teil II - Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
- Teil III - Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV - Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

Die Meisterprüfungsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung in beliebiger Reihenfolge erfolgen kann. Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

5. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung

a) Handwerksmeister

Prüflinge, welche die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben, sind von den Teilen III und IV und durch den Meisterprüfungsausschuss auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern ganz oder teilweise zu befreien.

b) Absolventen von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Prüfungsbewerber, welche die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule bestanden haben, können auf Antrag von einzelnen Teilen der Meisterprüfung befreit werden, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung.

c) Techniker

Prüfungsbewerber, die Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen oder Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Prüfungsanforderungen, welche den Anforderungen bei Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen entsprechen, mit Erfolg abgelegt haben, können von Teil II (Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse) der Meisterprüfung befreit werden, wenn das Arbeitsgebiet des Handwerks dem jeweiligen Fachgebiet der Prüfung entspricht.

d) Andere Weiterbildungsqualifikationen

Ausbildereignungsprüfung:

Mit Erfolg abgelegte Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder dem Bundesbeamtengesetz werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil IV - Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse - der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

„Geprüfte/-r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung“ oder Betriebswirt des Handwerks:

Diese Prüfungen werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil III – Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse - der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

Kraftfahrzeug-Servicetechniker:

Die bestandene Prüfung auf Grundlage der Fortbildungsregelung vom 15.12.1997 führen zur Befreiung von Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

Zur Beachtung:

Befreiungsanträge können nur behandelt werden, wenn das entsprechende Prüfungszeugnis - beglaubigte Fotokopie - mit dem Zulassungsantrag eingereicht wird.

Das Befreiungsgesuch ist im Antrag auf Zulassung unter Punkt 7 aufzunehmen.

6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Wer das Ziel hat, die Meisterprüfung abzulegen, sollte sich so früh wie möglich darauf einstellen, d. h. rechtzeitig mit der Vorbereitung beginnen.

Im Rahmen der Nordhessischen Meisterschule werden für verschiedene Handwerksberufe Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten, die von den Berufsbildungszentren der Handwerkskammer, den Kreishandwerkerschaften und von den Innungen durchgeführt werden. Informationen geben die Lehrgangsträger und der jährlich erscheinende Bildungsfahrplan der Nordhessischen Meisterschule.

Der Prüfungsbewerber muss sich bei den genannten Lehrgangsträgern selbst zu den Lehrgängen anmelden. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang schließt nicht die Zulassung zur Meisterprüfung ein und begründet auch keinen Rechtsanspruch zur Zulassung zur Meisterprüfung. Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist in jedem Fall über die Handwerkskammer Kassel zu stellen.

7. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel festgelegt und von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt. Sie betragen (Stand: November 2008) für:

a)	Teil I; Teil II; Teil III; Teil IV	je Prüfungsteil	335,00 € 230,00 €
b)	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen Teil I und II		585,00 €
	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen Teil III und IV		480,00 €

Durch die Gebühren werden im Wesentlichen abgedeckt:

- Erarbeitung der praktischen und theoretischen Aufgaben,
- Vorbereiten der Situationsaufgabe,
- Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung,
- Prüfungsaufsichten für die Teil II bis IV und Situationsaufgabe,
- Erstellen der Prüfungsunterlagen,
- Prüfungsteilnehmerverwaltung,
- Raumkosten für die Teile II bis IV (schriftliche und mündliche Prüfungen),
- Konferenzen des Meisterprüfungsausschusses,
- Anfertigen und Ausgabe der Meisterprüfungszeugnisse und der Meisterbriefe.

8. Weitere Prüfungskosten

Nach der Meisterprüfungsverordnung sind für Teil I – praktische Prüfung Kosten neben der Prüfungsgebühr zu entrichten für

- Werkstätten und Raummieten
- Maschinennutzung
- Schaumeisteraufsicht für Meisterprüfungsarbeit
- Materialien
- EDV-Anlagen

Die Höhe der Kosten sind für die einzelnen Handwerke unterschiedlich. Sie können bis zu 342,57 € betragen. Bitte erkundigen Sie sich über die voraussichtlichen Kosten bei der Handwerkskammer Kassel (Durchwahl 0561/7888-129 oder –130, Frau Zeuch oder Frau Fandrich).

Tritt der Prüfling nach Zulassung aber vor Beginn der Meisterprüfung zurück oder erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Überweisung an einen anderen Meisterprüfungsausschuss, werden die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 97,15€ berechnet.

Die Prüfungsgebühren und die weiteren Prüfungskosten werden rechtzeitig vor der Meisterprüfung angefordert und nach Rechnungszustellung fällig. Die Einladung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt ist.

Weitere Gebühren:

Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur MP	97,15 €
Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	51,13 €
Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses	25,56 €
Bescheinigung über eine abgelegt Prüfung	25,56 €

Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten. Es gelten die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel.

9. Förderungen

Förderung durch das Arbeitsamt

Eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist nur in Ausnahmefällen z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen möglich. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Arbeitsamt in Verbindung.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Wenn Sie Ihre Gesellenprüfung mit der Note „besser als gut“ bestanden haben und nicht älter als 24 Jahre sind, können Sie die Begabtenförderung berufliche Bildung erhalten. Rufen Sie bitte die Handwerkskammer Kassel an (Tel. 0561/78 88-135 **Inken Aulenbacher**).

Fördermöglichkeiten für Soldaten

Während der Dienstzeit können Soldaten auf Zeit nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes und Grundwehrdienstleistende nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende gefördert werden. Der Antrag ist jeweils rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn beim zuständigen Berufsförderungsdienst zu stellen.

Verbilligte Fahrkarten bei Vollzeitlehrgängen

Im Bezirk des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) haben Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen zur Vorbereitung einer Meister- oder sonstigen Fortbildungsprüfung Anspruch auf den Ausbildungstarif. Daher sollten Kursteilnehmer prüfen, ob sie nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzen und ihre Wochen- oder Monatskarten zu den Vorzugspreisen kaufen. Begünstigt sind Teilnehmer an Meistervorbereitungslehrgängen mit mehr als 400 Unterrichtsstunden bei 5 Tagen Unterricht pro Woche mit mindestens 25 Stunden/Woche und einem Abschluß innerhalb von 3 Jahren: Also in der Regel für alle Vollzeitausbildungen.

Die Ausbildungsnachweiskarten werden bei Lehrgangsbeginn vom Veranstalter auf Anforderung ausgestellt und müssen bei den Fahrscheinverkaufsstellen vorgelegt werden. Im Rhein-Main-Verkehrsverbund gibt es eine gleiche Regelung.

10. Steuerersparnis

Soweit die Lehrgangskosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, können diese bei der Einkommenssteuer-Erklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen alle mit der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben wie: Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmittel, Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Fahrtkosten, Arbeitsmaterial, Material- und Maschinenkosten für Übungs- und Meisterstück, Werkzeug, Studienfahrten, Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung und sonstige unvermeidbare Kosten.

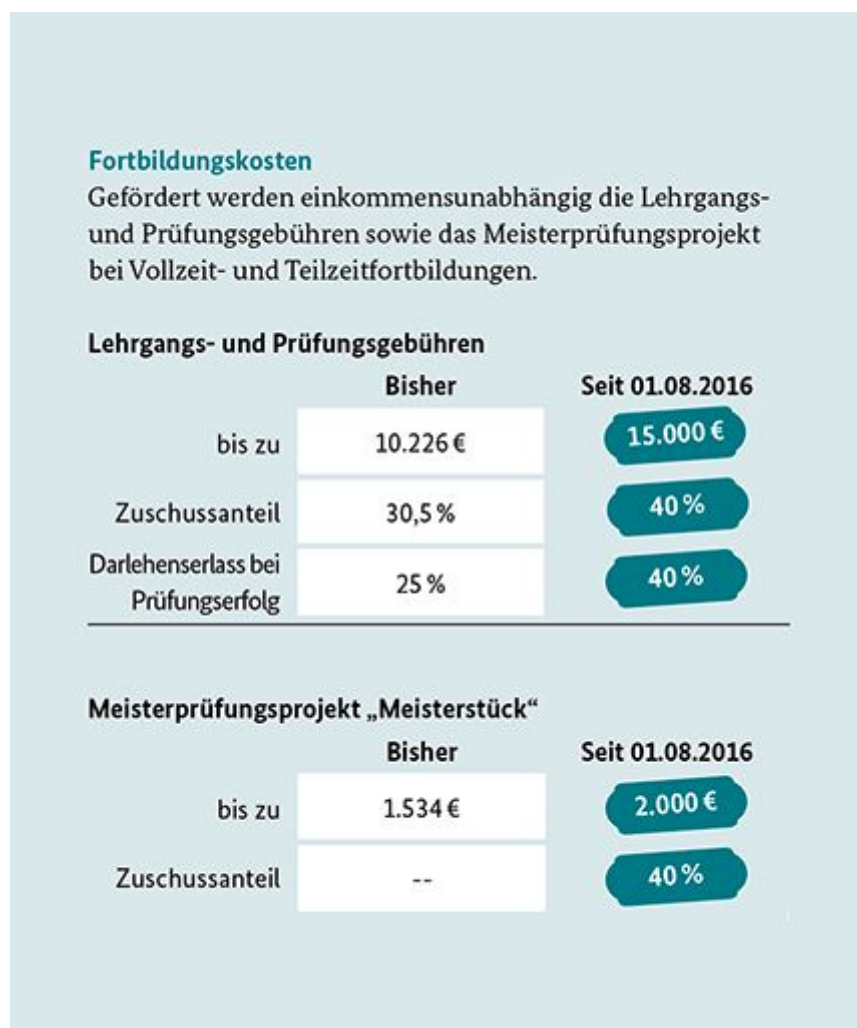
Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für die Teilnahme an einem Berufsfortbildungslehrgang oder einer sonstigen beruflichen Veranstaltung, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben bei dem Arbeitgeber abzugsfähig und führen dort zur Ersparnis bei der Steuer vom Einkommen und ggf. auch der Gewerbesteuer. Eine Lohnversteuerung für den Arbeitnehmer braucht dann nicht vorgenommen zu werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter sowie die Steuerberater.

Das neue AFBG auf einen Blick

Bessere Leistungen, erweiterte Förderung, weniger Bürokratie: Zum 01. August 2016 sind grundlegende Änderungen der Aufstiegsförderung in Kraft getreten. So ist es z.B. jetzt möglich, den Förderantrag direkt online zu stellen.

Wesentliche Neuerungen des 3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) zum 01. August 2016 im Überblick:



Grafik: © BMBF

Der Basisunterhaltsbeitrag im AFBG bei Vollzeitmaßnahmen wurde von 645 Euro auf 708 Euro erhöht; der Zuschussanteil hierauf nach Abzug des Pauschbetrages von 44 Prozent auf 50 Prozent.

Die Erhöhungsbeträge zum Basisunterhaltsbeitrag wurden für den/die Teilnehmende/n von 52 Euro auf 60 Euro, für Ehepartner/in von 215 Euro auf 235 Euro und für Kinder von 210 Euro auf 235 Euro erhöht. Für den Kindererhöhungsbetrag stieg der Zuschussanteil von 50 Prozent auf 55 Prozent. Für die weiteren Erhöhungsbeträge wurde erstmals ein Zuschussanteil (von 50 Prozent) eingeführt.

Der einkommensunabhängige maximale Maßnahmebeitrag (Förderung der Lehrgangskosten) stieg von 10.226 Euro auf 15.000 Euro. Der Zuschussanteil hierauf wurde von 30,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht.

Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wurde von 113 Euro auf 130 Euro erhöht.

Mit einem „Attraktivitätspaket Meisterstück“ wurde die Förderung der Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt auf bis zu 2.000 Euro erhöht (bisher 1.534 Euro) und ein Zuschussanteil (von 40 Prozent) erstmals eingeführt.

Der mögliche Erlass des restlichen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungskosten bei Bestehen der Prüfung wurde von 25 auf 40 Prozent erhöht.

Der Basisvermögensfreibetrag wurde von 35.800 Euro auf 45.000 Euro erhöht; die Erhöhungsbeträge hierauf für den Ehepartner und je Kind von 1.800 Euro auf 2.100 Euro.

Die Einkommensfreibeträge im AFBG sind bereits mit dem 25. BAföGÄndG für den/die Teilnehmende/n von 255 Euro auf 290 Euro, für Ehepartner/in von 535 Euro auf 570 Euro und je Kind von 485 Euro auf 520 Euro erhöht worden.

Unterhaltsbedarf

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt

	Bisher	Seit 01.08.2016
bis zu	697 € monatlich	768 €
Zuschussanteil	44 %	50 %

Aufschläge für Verheiratete/Verpartnerte

	Bisher	Seit 01.08.2016
bis zu	215 €	235 €
Zuschussanteil	--	50 %

Aufschläge je Kind

	Bisher	Seit 01.08.2016
bis zu	210 €	235 €
Zuschussanteil	50 %	55 %

Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

Pauschaler Zuschuss von 113 €. Seit 01.08.2016

130 €

Aufstiegs-BAföG - Aufstieg durch Bildung

Wer sich beruflich weiterbilden will, muss in aller Regel viel investieren: Arbeit, Zeit, Engagement und Geld sind nötig, um sich zusätzlich zum Beruf erfolgreich zu qualifizieren und einen höheren Abschluss zu erreichen. Mit dem [Aufstiegs-BAföG](#) wird die Finanzierung leichter.

- Aus Meister-BAföG wird [Aufstiegs-BAföG](#):
<http://www.bmbf.de/de/das-neue-meister-bafoeg-1796.html>
- Kurz und knapp zum Ausdrucken: [Das neue AFBG - Vom Meister-BAföG zum Aufstiegs-BAföG](#) (Flyer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, BMBF - PDF)
- Ob das [Aufstiegs-BAföG](#) für Sie infrage kommt, sagen Ihnen die [Beraterinnen und Berater beim Studentenwerk](#)

Antrag auf Aufstiegs-BAföG: Online oder auf Papier

Beantragen Sie [Aufstiegs-BAföG](#) rechtzeitig: Beiträge zum Unterhalt werden frühestens ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde - nicht rückwirkend. Stellen Sie notfalls einen formlosen Antrag, um die Frist einzuhalten.

Beiträge zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, zu den Kosten des "Meister-Stücks" oder zur Kinderbetreuung müssen spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Fortbildungsmaßnahme bzw. des Maßnahmenabschnitts beantragt werden.

Online-Antrag auf www.bafoeg-hessen.de

Besonders praktisch, denn

- Ihre Angaben werden schon bei der Eingabe auf Plausibilität geprüft.
- Das hilft Fehler zu vermeiden und ermöglicht eine schnellere Bearbeitung.
- Sie können sich online auf www.bafoeg-hessen.de jederzeit über den Bearbeitungsstand Ihres Antrags informieren.

Bitte beachten Sie: Auch der Online-Antrag muss ausgedruckt und von Ihnen unterschrieben bei uns eingehen. Erst das Eingangsdatum bei uns gilt als Antragsdatum!

Antrag auf Papier: Falls Sie Ihre Angaben lieber in ein Papier-Formular eintragen möchten, finden Sie die nötigen Formblätter auf

- www.aufstiegs-bafoeg.de/de/antragsformulare-1702.html

Beratung

Wenn Sie in der Stadt Kassel oder den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg oder Werra-Meißner leben, finden Sie Ihre Beraterinnen und Berater zum [Aufstiegs-BAföG](#) beim **Studentenwerk Kassel** am Hauptstandort der Universität Kassel am Holländischen Platz, **Campus Center, Moritzstr. 18, 34127 Kassel**

Ihre Beraterinnen:

Beginnt Ihr Nachname mit den Buchstaben A - KL

Claudia Beinhoff, Telefon ++49 561 804-2554, E-Mail c.beinhoff@studentenwerk.uni-kassel.de

Beginnt Ihr Nachname mit den Buchstaben KM - SC

Nicole Reitz, Telefon ++49 561 804-2568, E-Mail n.reitz@studentenwerk.uni-kassel.de

Beginnt Ihr Nachname mit den Buchstaben SD - Z

Sabine Alter, Telefon ++49 561 804-2568, E-Mail s.alter@studentenwerk.uni-kassel.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung:

Sekretariat Frau Koch / Frau Briele, **Telefon** ++49 561 804-2551 oder 804-2569, **Fax** ++49 561 804-2548, **E-Mail:** foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de, **Postanschrift:** Postfach 10 36 60, 34036 Kassel, **Besucheradresse:** Campus Center, Moritzstr.18, 34127 Kassel